

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher Dezentrale Belieferung mit Strom aus Photovoltaik-Anlage

der Wien Energie GmbH (im Folgenden kurz „Wien Energie“ genannt.)  
gültig ab 20.08.2018 (im folgenden kurz „AGB“ genannt).

Wien Energie hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht.

Der Kunde schließt diesen Vertrag ausschließlich zu privaten Zwecken und ist deshalb als Verbraucher i. S. d § 1 Abs 1 Z 2 KSchG zu qualifizieren.

### I. Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages sind die dezentrale Lieferung von elektrischer Energie durch Wien Energie an den Kunden aus einer Photovoltaik-Anlage sowie die Regelung der entsprechenden kaufmännischen, technischen und rechtlichen Konditionen. Die Netznutzung sowie die zentrale Strombelieferung über das öffentliche Verteilernetz bilden keinen Gegenstand des Vertrages.

2. Die Lieferung von dezentraler elektrischer Energie aus einer Photovoltaik-Anlage erfolgt

- a. zu den Konditionen des dezentralen Liefervertrages,
- b. auf Grundlage dieser AGB,
- c. und auf Grundlage des dem Kunden ausgehändigten Informations- und Preisblattes ab Mai 2018,

die einen integrierenden Vertragsbestandteile bilden. Im Falle eines Widerspruchs geht zuerst der Liefervertrag samt Informations- und Preisblatt ab Mai 2018 den AGB vor.

3. Begriffsbestimmungen:

Kunde: ist der Vertragspartner des Liefervertrages.

Photovoltaik-Anlage: ist die Erzeugungsanlage, die im Eigentum von Wien Energie am Dach des Hauseigentümers steht und aus der der Kunde mit dezentraler elektrischer Energie versorgt wird.

Liefervertrag: ist der Vertrag zur Belieferung mit dezentraler elektrischer Energie, der zwischen dem Kunden und Wien Energie unter Zugrundelegung der AGB geschlossen wird.

Energie(lieferung): ist der dezentrale Strom aus der Photovoltaik-Anlage bzw. die Lieferung von dezentralem Strom aus der Photovoltaik-Anlage.

### II. Vertragsabschluss/Rücktrittsrechte

1. Der Liefervertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde zuerst die Liefervertragsurkunde unterfertigt, diese an Wien Energie übermittelt und mit der ersten Energielieferung an den Kunden wird der Vertrag geschlossen.
2. Wien Energie kann mit der tatsächlichen Energielieferung erst ab vollständig errichteter Photovoltaik-Anlage beginnen (siehe ungefähres Lieferdatum am Liefervertrag). Die tatsächliche Energielieferung erfolgt daher erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vertragsschluss.
3. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von Wien Energie für deren geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von Wien Energie auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so

kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

4. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
5. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist Wien Energie den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Wien Energie die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat.
6. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher Wien Energie mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.
7. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat Wien Energie dem Verbraucher alle Zahlungen, die Wien Energie vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von Wien Energie angebotene günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Wien Energie eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Wien Energie dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Energielieferungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von dezentraler elektrischer Energie entspricht.
8. Hat ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag eine Dienstleistung, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Erdgas oder Strom oder die Lieferung von Fernwärme zum Gegenstand, und wünscht der Kunde, dass Wien Energie noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so wird Wien Energie den Kunden dazu auffordern, Wien Energie gemäß § 10 FAGG ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen – im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger – zu erklären.

### III. Auflösung des Liefervertrages bei Nichterrichtung der Photovoltaik-Anlage und Smart Meter-Opt-Out

1. Wien Energie behält sich das Recht vor, nach Vertragsabschluss und vor Beginn der tatsächlichen Lieferung den Liefervertrag aufgrund der Nichterrichtung der Photovoltaik-Anlage mangels nicht ausreichender Kundenanzahl mit sofortiger Wirkung zu beenden.
2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Liefervertrag nur gemeinsam mit einem intelligenten Messgerät („Smart Meter“) im Sinne der IME-VO, das Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte speichert und überträgt, durchgeführt werden kann. Lehnt der Kunde die Messung mit einem solchen intelligenten Messgerät gemäß § 1 Abs 6 IME-VO ab („Smart Meter-Opt-Out“), ist Wien Energie berechtigt den Liefervertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

### IV. Funktion der Photovoltaik-Anlage, Betreiber der Photovoltaik-Anlage

1. Die Photovoltaik-Anlage wird als Überschussanlage mit einem eigenen Zählpunkt betrieben. Dies ermöglicht die Einspeisung von erzeugten und nicht verbrauchten Überschüssen in das öffentliche Netz. Die Photovoltaik-Anlage besteht zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz.
2. Wien Energie ist auf eigene Kosten für den Betrieb der Photovoltaik-Anlage verantwortlich und hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile der Erzeugungsanlage entsprechend den technischen Regeln zu betreiben, instand zu halten und zu warten.
3. Der Kunde beauftragt mit Vertragsschluss Wien Energie mit der Betreibung der Photovoltaik-Anlage im Sinne des § 16a Abs. 4 EIWOG. Wien Energie tritt damit als Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber (Wiener Netze GmbH) als Ansprechpartner in Vertretung für den Kunden auf.
4. Wien Energie gibt als Betreiber dem Netzbetreiber den Modus zur Aufteilung der erzeugten Energie bekannt und der Netzbetreiber ordnet die Energie entsprechend dem Aufteilungsschlüssel gem. Punkt VIII „Messung, Aufteilung, Abrechnung“ dem Kunden zu.

### V. Haftung

Wien Energie haftet im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine Haftung von Wien Energie für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

### VI. Preise, Preisänderungen

1. Das Entgelt für die Energielieferung richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen im Liefervertrag laut Informations- und Preisblatt ab Mai 2018. Der Kunde hat Wien Energie alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen. Der Kunde hat Wien Energie auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.
2. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Steuern und Abgaben, welche die Lieferung von dezentraler elektrischer Energie betreffen, berechtigen Wien Energie zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Preises. Dies gilt auch bei Neueinführungen von Steuern, Abgaben, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, welche die Energielieferung betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt.
3. Im Falle der jährlichen Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird der neue Preis ab dem Zeitpunkt der Indexänderung (ÖSPI Dezember des Vorjahres) verrechnet. Der neue Preis gilt ab dem ersten Tag eines Kalenderjahres.

### VII. Recht auf Zutritt zur Kundenanlage

Mitarbeiter von Wien Energie sowie sonst von ihr beauftragte Dritte haben, bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten nach entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung mit dem Kunden, das Recht auf Zutritt zur Photovoltaik-Anlage und zu den Messeinrichtungen, um die Rechte und Pflichten von Wien Energie aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, insbesondere um die für die Preisbemessung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

### VIII. Messung, Aufteilung, Abrechnung

1. Die durch die Photovoltaik-Anlage erzeugte Energie wird über eine Saldierung der Messwerte durch den Netzbetreiber aufgeteilt. Die erzeugte Energie wird nach einem dynamischen Modell aufgeteilt. In diesem Modell entspricht die prozentuale Zuordnung zu jedem Zeitpunkt (Viertelstundenwerte bei intelligenten Messzählern) dem prozentualen Verbrauch des Kunden am Gesamtverbrauch aller an der Photovoltaik-Anlage teilnehmenden Kunden.
2. Solange der Netzbetreiber keine intelligenten Messgeräte (im Sinne der IME-VO), die Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte speichern und übertragen, im Haus installiert hat, wird die erzeugte Energie aus der Photovoltaik-Anlage nach einem Aufteilungsschlüssel, bei dem jeder der teilnehmenden Kunden einen gleich großen Anteil bekommt, zumindest jährlich mit den jeweiligen Verbrauchswerten saldiert.
3. Die jährlichen Kosten für die Messleistung seitens des Netzbetreibers werden über die Rechnung des bestehenden Energielieferanten für Stromlieferungen über das öffentliche Netz abgerechnet. Dies gilt auch für die vom Netzbetreiber verrechneten Kosten für erstmalige Einrichtung bzw. darauffolgende Änderungen des Aufteilungsschlüssels des von der PV-Anlage erzeugten Stroms.
4. Der Kunde erhält von Wien Energie einmal jährlich ab dem Tag der ersten Energielieferung eine Abrechnung der gelieferten dezentralen elektrischen Energie zu dem im Liefervertrag angeführten Preis.
5. Wien Energie behält sich eine Änderung der Verrechnungsart und der Verrechnungszeiträume vor.

### IX. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Rechnungen von Wien Energie sind binnen 14 Tagen nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
2. Einwendungen gegen Rechnungen von Wien Energie sind bei sonstigem Ausschluss schriftlich oder per E-Mail binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung an Wien Energie zu richten.
3. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Wien Energie berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet.
4. Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten mit einer eigenen Forderung aufzurechnen, wenn entweder Wien Energie zahlungsunfähig ist, die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit bei Wien Energie steht, gerichtlich festgestellt oder von Wien Energie anerkannt worden ist.

## X. Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Liefervertrag tritt mit Abschluss in Geltung und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
2. Der Kunde ist berechtigt, diesen Vertrag erstmals nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist und danach jeweils zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres zu kündigen. Wien Energie ist berechtigt, den Liefervertrag nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres zu kündigen.
3. Unabhängig von Punkt 1 und 2 endet der Liefervertrag mit jenem Datum, zu dem der Kunde aus der Wohnung, für den der Liefervertrag geschlossen wurde, auszieht („Auszugsdatum“). In einem solchen Fall hat der Kunde Wien Energie unverzüglich unter Nennung des Auszugsdatums zu benachrichtigen.

## XI. Unterbrechung der Lieferung

1. Wien Energie ist berechtigt, die Energielieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu unterbrechen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
  - a. wenn der Kunde gegenüber Wien Energie trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung in Verzug ist,
  - b. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden,
  - c. wenn Mitarbeitern oder Beauftragten von Wien Energie der Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht möglich ist,
  - d. wenn der Kunde vertragswidrig dezentrale elektrische Energie aus der PV-Anlage entnimmt, ableitet oder verwendet,
  - e. soweit Wien Energie an der Energielieferung durch höhere Gewalt gehindert ist,
  - f. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Kunden befinden und Wien Energie an der Energielieferung hindern,
  - g. soweit Hindernisse vorliegen, die weder im Bereich des Kunden noch im Bereich von Wien Energie sind, aber Wien Energie an der Energielieferung hindern.
2. Wien Energie ist berechtigt, die Energielieferung wegen Arbeiten, die zur Wartung, Erneuerung, Reparatur oder zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage notwendig sind, vorübergehend zu unterbrechen. Dabei ist Wien Energie bemüht, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit ehestmöglich zu beheben.

## XII. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten,

1. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird,
2. bei Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.

## XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz von Wien Energie in Wien; es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Verlegt der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz von Österreich in das Ausland, so bleiben die österreichischen Gerichte dennoch international zuständig.
2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht, nach welchem er auch auszulegen ist.

## XIV. Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen dieser AGB und Preisänderungen sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Die Zustimmung des Kunden

den zu einer von Wien Energie gewünschten Änderung der Vereinbarung gilt nur dann als erteilt, wenn alle folgenden Voraussetzungen (lit a-d) erfüllt sind.

- a. Die Änderungen dürfen nur entweder die Nebenleistungspflichten von Wien Energie bzw des Kunden oder die Hauptleistungspflicht des Kunden zur Bezahlung des Entgelts betreffen. Soweit die Änderungen das vom Kunden zu bezahlende Entgelt betreffen, darf dieses nicht um mehr als 10% im Vergleich zum vor der Änderung geschuldeten Entgelt steigen.
  - b. Wien Energie übermittelt dem Kunden an die zuletzt von ihm bekannt gegebene Adresse eine Übersicht über die von Wien Energie gewünschten Änderungen der Vereinbarung zusammen mit einem Entwurf der gewünschten Neufassung der Vereinbarung.
  - c. Wien Energie macht den Kunden deutlich darauf aufmerksam, dass er den von Wien Energie gewünschten Änderungen der Vereinbarung binnen einer Frist von vier Monaten ab dem Zugang der Unterlagen gemäß dem vorstehenden Absatz (lit b) schriftlich (dh per Telefax, E-Mail oder postalisch) widersprechen kann, widrigenfalls seine Zustimmung als erteilt gilt.
  - d. Der Kunde erklärt binnen der Frist von vier Monaten gemäß dem vorstehenden Absatz (lit c) keinen schriftlichen Widerspruch.
2. Für den Fall, dass sämtliche der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, treten die von Wien Energie gewünschten Änderungen der Vereinbarung nach Ablauf von einer achtwöchigen Widerspruchsfrist (lit c) in Kraft. Der Kunde kann binnen einer Nachfrist von vier Wochen ab In-Kraft-Treten der Vertragsänderungen nach seiner Wahl entweder den in Kraft getretenen Änderungen widersprechen oder die Vereinbarung mit Wien Energie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich aufkündigen. Sowohl im Falle des nachträglichen, fristgerechten Widerspruchs als auch im Falle der fristgerechten Kündigung durch den Kunden treten die Änderungen mit dem Zeitpunkt des Zuganges seines Widerspruches bzw seiner Kündigung bei Wien Energie wieder außer Kraft.
  3. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs durch den Kunden hat Wien Energie das Recht, den Liefervertrag vorzeitig unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Kalendermonats schriftlich aufzulösen oder die Anwendbarkeit der veränderten AGB zurückzunehmen.
  4. Wien Energie und der Kunde kommen überein, dass Energieeffizienzmaßnahmen, die auf der Grundlage der von Wien Energie erbrachten Leistungen generiert werden können, Wien Energie zuzurechnen sind. Dies bedeutet insbesondere, dass der Kunde Wien Energie bei der Erstellung der Dokumentation, welche die von Wien Energie erbrachten Leistungen betrifft und hierdurch generierten Energieeffizienzvorteil nach Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes belegt, unterstützen wird. Die durch die Dokumentation belegte Energieeffizienzmaßnahme ist Wien Energie allenfalls zu übertragen. Der Kunde erhält für seine Unterstützung bei der Erstellung der Dokumentation oder für eine Übertragung der Energieeffizienzmaßnahme kein gesondertes Entgelt.
  5. Ergänzungen sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur in Schriftform möglich. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
  6. Der Kunde hat Wien Energie über vertragsrelevante Änderungen seiner Person (z. B. Anschrift) sowie seiner Bankverbindung rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
  7. Wien Energie ist berechtigt, qualifizierte Dritte mit Leistungen aus diesem Vertrag (z. B. Ablesung der Messeinrichtungen) zu beauftragen. Die Wien Energie in diesem Vertrag eingeräumten Nebenrechte (z. B. Betreten der Liegenschaft) stehen auch diesen beauftragten Dritten zu.